

Ergänzte Satzungsgegenüberstellung

<p>§ 6 Grundkapital und Aktien</p> <p>(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.278.012,73 (Euro fünf Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend und zwölf Komma dreiundsiebzig) und ist in 725.999 (siebenhundertfünfundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.</p> <p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.398.000,- (Euro zwei Millionen dreihundertachtundneunzigtausend) durch Ausgabe von 329.999 Stück (dreihundertneunundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sachanlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechtes der Aktionäre in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).</p>	<p>§ 6 Grundkapital und Aktien</p> <p>„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.278.012,73 (Euro fünf Millionen zweihundertachtundsiebzigtausend und zwölf Komma dreiundsiebzig) und ist in 725.999 (siebenhundertfünfundzwanzigtausend neunhundertneunundneunzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.</p> <p>(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigtausendsechs) durch Ausgabe von 362.999 Stück (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sachanlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechtes der Aktionäre in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“</p>
<p>§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.</p>	<p>§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</p> <p>„Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.“</p>